

Beteiligung der MAV bei Betriebsübergängen

Erläuterungen zu möglichen Veränderungen in Seelsorgeeinheiten im Rahmen des Projekts „Kirche am Ort.“

Der Entwicklungsweg „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ (KiamO) wird in vielen Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu einer Neustrukturierung führen. Das seitens der Diözese bevorzugte Modell ist dabei die Bildung von Gesamtkirchengemeinden. Möglich ist auch die Vereinigung einzelner Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit zu einer neuen Kirchengemeinde. Denkbar ist ebenso „nur“ eine engere Kooperation in der Seelsorgeeinheit. Zumindest bei der Vereinigung und der Umstrukturierung in eine Gesamtkirchengemeinde sind für Arbeitgeber und MAVen die Regeln im Zusammenhang mit dem Thema „Betriebsübergang“ (BetrÜg) zu beachten. In den hier zusammengestellten Hinweisen ist der Blickwinkel: Betriebsübergang.

1) Beim Betriebsübergang sind folgende Paragraphen der MAVO relevant

- § 27 Abs. 1 Information der MAV (vorab) durch DG über die geplante Maßnahme
- § 13a Weiterführung der Geschäfte
- § 13d Übergangsmandat
- § 13e Restmandat
- § 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- § 29 Anhörung und Mitberatung Absatz 1, Nr. 17
- § 36 Abs. 1, Nr.3 (für MA-Infoveranstaltungen)
- § 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle Absatz 1. Nr. 11
- § 37 Antragsrecht Absatz 1, Nr. 11
- § 38 Dienstvereinbarungen Absatz 1, Nr. 11 und 13

Grundsätzlich gilt beim Betriebsübergang:

§ 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

2) Betriebsübergang ja oder nein?

Betriebsübergang bedeutet, dass nur der Betriebsinhaber wechselt, die „wirtschaftliche Einheit“ und die Identität aber bestehen bleiben.

Drei Kontrollfragen zum Betriebsübergang:

- a. Behält die wirtschaftliche Einheit nach ihrem Übergang im Wesentlichen ihre bisherige Funktion bei?
- b. Gehen im Wesentlichen die Betriebsmittel und die Infrastruktur auf den Erwerber über oder stehen sie ihm wenigstens zur eigenen wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung?
- c. Übernimmt der Erwerber wichtige Mitarbeitende (sog. Know-how-Träger) oder, falls solche für die Dienstleistung nicht zwingend erforderlich sind, den ganz überwiegenden Teil der Mitarbeitenden?

→ Wenn alle drei Punkte mit „Ja“ beantwortet werden, handelt es sich ganz sicher um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB.
Es sind auch andere Formen möglich, z.B. dass alle KITAS mehrerer Seelsorgeeinheiten (SE) zu einer Einrichtung (z.B. Zweckverband KITAS oder auf Dekanatssebene) zusammengeschlossen oder einer Kirchengemeinde oder einer

SE angeschlossen werden und alles andere Personal der SEen als Personal auf SE-Ebene übrig bleibt.

3) Rechte der MAV

§ 27 a MAVO Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 [...] Mitarbeiter beschäftigt sind [...] hat die MAV über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig [...] unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die MAV kann Anregungen geben.

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten [...] gehören insbesondere [...]

2. Rationalisierungsvorhaben;
3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks der Einrichtung
4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

Pflicht des Veräußerers (abgebender Dienstgeber) zur Information der MAV über:

- a. *Worüber?*
 - Den Zeitpunkt des geplanten BetrÜg
 - Den Grund für den BetrÜg
 - Art und Weise des Übergangs
 - Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen für die Beschäftigten hinsichtlich der für die Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen
- b. *Wann?*
 - Rechtzeitige Anzeige vor dem Vollzug und bevor die Beschäftigten vom BetrÜg betroffen werden. (bereits im Planungsvorgang)
- c. *Wie?*
 - Umfassend
 - Fehlerfrei
 - Vollständig
 - Schriftlich

Die MAV hat Informationsanspruch entsprechend ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden.

4) Pflichten des Dienstgebers

Unterrichtungspflicht gegenüber den Mitarbeitenden durch Veräußerer (DG) und Erwerber (neuer DG) gem. § 613 a BGB

Ziel: Die Beschäftigten sollen mit der Unterrichtung in die Lage versetzt werden, eine vernünftige Entscheidung über ihre arbeitsrechtliche Zukunft zu treffen.

Kündigungen durch den DG sind im Zusammenhang mit einem BetrÜg nach § 613a BGB Abs. 4 rechtswidrig.

DG soll Klarheit haben, mit welchen Mitarbeitenden er weiterhin rechnen kann, denn mit der Unterrichtung wird die einmonatige Widerspruchsfrist in Gang gesetzt.

Unterrichtung durch wen? → Veräußerer oder Erwerber (Darlegungs- und Beweispflicht)

Form: → Schriftlich an jede/n Mitarbeiter/in persönlich.

Inhalt: → Nach § 613 a BGB:

- Zeitpunkt des BetrÜg
- Grund des BetrÜg
- Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen für die Beschäftigten hinsichtlich der für die Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen

5) Amtszeit der MAV nach dem Betriebsübergang

Gemäß MAVO §13d Übergangsmandat:

(1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.

Wichtig ist also, nach dem Betriebsübergang schnellstmöglich einen Wahlausschuss einzuberufen, damit es in der Einrichtung ohne Unterbrechung weiterhin eine MAV gibt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand der DIAG-MAV im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Telefon: 0711 9791 140

Fax: 0711 9791 150

E-Mail: geschaefsstelle@diagmav.drs.de